

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Häuser vor Bergabhang**, LM Inv. Nr. 471, vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. II 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das 1930 erschienene Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen in Otto Kallir änderte, nennt die von ihm geführte Neue Galerie in Wien als Eigentümerin des Bildes. Diese Provenienzangabe wird in seinem zweiten, 1966 erschienen Egon Schiele-Werkverzeichnis ohne weitere Angaben wiederholt, sodass davon auszugehen ist, dass das Werk auch zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum der Neuen Galerie stand.

Die Neue Galerie wurde nach der Emigration Otto Nirensteins 1938 mit seinem Einverständnis von dessen Mitarbeiterin Vita Künstler übernommen. Diese Arisierung wurde 1949 rückabgewickelt. 1954 wurden die Ausstellungsräume zum größeren Teil an die Galerie Nächst St. Stephan vermietet. 1973 wurde die Neue Galerie von Otto Kallir geschlossen.

In seinem 1995 erschienenen Sammlungskatalog gibt Prof. Dr. Rudolf Leopold an, dass er das Bild von dem 1912 in Wien geborenen New Yorker Kunstsammler Serge Sabarsky erworben habe, in seinem bereits 1972 publizierten Werkverzeichnis führte er zur Provenienz lediglich die Neue Galerie an.

Das Gremium hat erwogen:

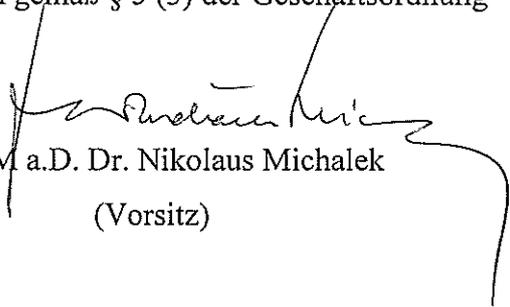
Nach den Angaben von Otto Kallir in seinen 1930 und 1966 erschienenen Werkverzeichnissen stand das Bild in den Zeitpunkten des jeweiligen Erscheinens im Eigentum seiner Neuen Galerie. Da er keine Zwischeneigentümer nennt, ist auszuschließen, dass das Werk von der Neuen Galerie während des dazwischen liegenden Zeitraums an Dritte veräußert wurde. Jedenfalls stand das Werk 1966 (wieder) in seiner Verfügungsmacht, sodass auch eine allfällige zwischenzeitige Entziehung des Werkes, wie etwa im Zusammenhang mit der (1949 überdies rückabgewickelten) Übernahme der Neuen Galerie durch Vita Künstler außer Betracht bleiben kann und der nach der auch vom Gremium geteilten Auffassung (vgl. z.B. den Beschluss des Gremiums vom 7. Dezember 2011 zu LM 626) teleologisch zu reduzierende Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz jedenfalls nicht erfüllt wäre.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Neue Galerie bzw. Otto Kallir das Bild nach 1966 an Serge Sabarsky veräußerte, von welchem es Prof. Dr. Rudolf Leopold nach 1972 erwarb. Diese Veräußerungen liegen jedenfalls außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Nichtigkeitsgesetzes 1946.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass – wäre das Kunstrückgabebeirat anwendbar – keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 27. März 2012

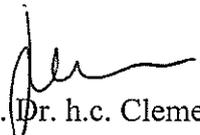
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



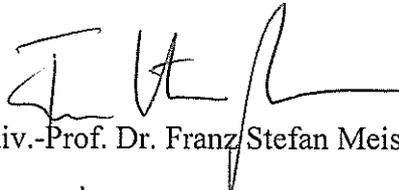
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



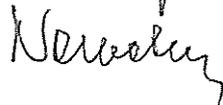
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



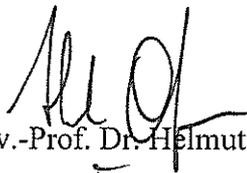
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



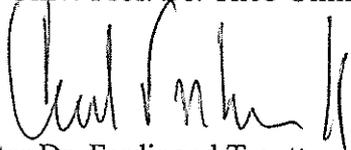
Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff